

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Sankt Martin
vom 03.03.2023

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Sankt Martin
vom 03.03.2023

Der Gemeinderat Sankt Martin hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines.....	3
§ 2 Gebührenschuldner	3
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit	3
§ 4 Inkrafttreten	3
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung	4
I. Reihengrabstätten	4
II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	4
III. Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr	4
IV. Ausheben und Schließen der Gräber / Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen.....	5
V. Benutzung der Leichenhalle	5
VI. Verwaltungsgebühren.....	5
VII. Sonstige Gebühren.....	5

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 24.09.2018 außer Kraft.

Sankt Martin, den 03.03.2023

gez. Glaser

(Glaser)

Ortsbürgermeister

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren

I. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte	
>bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	231,00 €
>vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	693,00 €
II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	
A) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für:	
Einzelgrabstätte normal	693,00 €
Einzelgrabstätte, Sonder- und Vorzugsgrab	924,00 €
Doppelgrabstätte normal	1.386,00 €
Doppelgrabstätte, Sonder- und Vorzugsgrab	1.848,00 €
jede weitere Grabstätte, normal	693,00 €
jede weitere Grabstätte, Sonder- und Vorzugsgrab	924,00 €
Kindergrabstätte	400,00 €
Urnengrabstätte	616,00 €
Urnenwand / Urnenstele	1.848,00 €
Urnengrab Friedweinberg (inkl. Pflege sowie Namensschild)	950,00 €
B) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. A) erhoben.	
III. Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr	
Einzelgrabstätte normal	23,00 €
Einzelgrabstätte, Sonder- und Vorzugsgrab	31,00 €
Doppelgrabstätte normal	46,00 €
Doppelgrabstätte, Sonder- und Vorzugsgrab	62,00 €
jede weitere Grabstätte, normal	23,00 €
jede weitere Grabstätte, Sonder- und Vorzugsgrab	31,00 €
Kindergrabstätte	13,00 €
Urnengrabstätte	31,00 €
Urnenwand / Urnenstele	62,00 €

Urnengrab Friedweinberg (inkl. Pflege)	48,00 €
IV. Ausheben/Schließen der Gräber und Ausgraben/Umbetten von Leichen und Aschen	
Der Arbeitslohn für das Ausheben und Schließen der Gräber sowie das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen ist vom Auftraggeber direkt an den Arbeitsausführenden zu erstatten. Gleiches gilt für entstehende Kosten im Rahmen etwaiger für den Grabaushub erforderlichen Sicherungsmaßnahmen, insbesondere für die Sicherung benachbarter Grabstellen.	
V. Benutzung der Leichenhalle	
Benutzung der Leichenhalle	300,00 €
Benutzung einer Leichenzelle (inkl. Leichenwagen)	300,00 €
VI. Verwaltungsgebühren	
Für die Bearbeitung eines Antrages auf Errichtung von Grabmalen, Einfassungen oder sonstigen Anlagen je Antrag	53,00 €
VII. Sonstige Gebühren	
Umschreibung von Grabnutzungsrechten	14,00 €
Ausstellen von Leichenpässen	20,00 €
Verlängerung von Nutzungsrechten	27,00 €
Sonstige Leistungen, je angefangen halbe Stunde	32,00 €
Gestattung von Ausnahmen von Vorschriften der Friedhofssatzung	46,00 €